



Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Vorwort

Im Krieg wird niemand verschont, weder Kombattanten noch Zivilbevölkerung, weder Männer noch Frauen, weder Kinder noch Erwachsene. In heutigen Konflikten finden die Kämpfe nur selten auf Schlachtfeldern abseits des Alltagslebens statt, sondern oft auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Märkten. Sogar Schulen und Spitäler sind nicht vor Angriffen gefeit. Jedes Jahr werden Hunderttausende Menschen getötet, verletzt oder gezwungen, ihr Heim oder sogar ihr Land zu verlassen. Frauen, Kinder und auch Männer werden Opfer von Kriegsverbrechen und insbesondere von sexueller Gewalt. Jedes Jahr werden Zehntausende Kinder von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert. Resignation ist keine Lösung. Wir müssen unser Engagement zur Eindämmung der Kriegsgräuere und zum Schutz der menschlichen Würde in bewaffneten Konflikten weiterführen. Diese Schlacht ist trotz erheblicher Fortschritte noch lange nicht gewonnen.

Der Schutz von Menschen vor bewaffneter Gewalt und Krieg hat in der Schweiz eine lange Tradition. Es war ein Schweizer, Henry Dunant, der im 19. Jahrhundert die Idee hatte, das Kriegsrecht zu kodifizieren. Dieses Engagement führte 1864 zur Unterzeichnung der ersten Genfer Konvention. Aus diesem ersten Abkommen sind die modernen Regeln über die Kriegsführung hervorgegangen, die in erster Linie in den vier Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 niedergelegt sind.

Neben diesem Beitrag auf rechtlicher Ebene hat sich die Schweiz mit ihrer Tätigkeit als Vertragspartei der Genfer Konventionen, ihrem eigenen humanitären Engagement und der Unterstützung von humanitären Organisationen wie dem IKRK, dem Schweizerischen Roten Kreuz und einer beachtlichen Zahl von schweizerischen und internationalen Organisationen dafür eingesetzt, dass Konfliktopfer Hilfe und Schutz erhalten.

Als Vertragspartei der Genfer Konventionen setzt sich die Schweiz heute mehr denn je für den Schutz von Zivilpersonen ein. Dieses Engagement entspricht sowohl unseren Werten als auch unseren Interessen. Kriegsverbrechen als unvermeidlich hinzunehmen, wäre mit unseren Werten nicht vereinbar. Die Schweiz hat wie die ganze Staatengemeinschaft viel zu gewinnen, wenn die menschliche Würde auch im Krieg geachtet wird, denn solch schwere Verbrechen bedrohen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt.

Der Schweiz kommt dabei eine von der internationalen Gemeinschaft anerkannte Rolle zu. Ausdruck dafür ist der Schweizer Vorsitz der «Group of Friends on the Protection of Civilians» in New York. Die Schweiz war 2009 auch das erste Land der Welt, das eine Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten verabschiedete. Diese musste vier Jahre später überarbeitet werden, damit die Stärken und Besonderheiten der Schweiz besser berücksichtigt werden können.

Als neutrales Land ohne koloniale Vergangenheit und als Depositarstaat der Genfer Konventionen verfügt die Schweiz über eine langjährige Tradition im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Friedensförderung. Sie beteiligt sich nicht an Militärfaktionen im Ausland, kann aber einen Beitrag zu friedenserhaltenden Missionen leisten. Sie verfügt über Strukturen, die sich für die Achtung des Völkerrechts, die menschliche Sicherheit, die humanitäre Hilfe und die militärische und zivile Friedensförderung einsetzen.

Natürlich müssen wir realistisch bleiben: Der Einfluss der Schweiz ist nur einer von vielen Faktoren beim Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten. Kriegsverbrechen wird es sicher immer geben, aber mit einem entschlossenen und koordinierten Engagement können wir dafür sorgen, dass sie weniger häufig begangen werden. Dies ist ein Kampf für die menschliche Würde.

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS



Ueli Maurer
Bundesrat
Bundespräsident

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA



Didier Burkhalter
Bundesrat
Vizepräsident

Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements EJPD



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

6 Einleitung

11 Schwerpunkt 1 – Förderung der Einhaltung des Rechtsrahmens

- 12 Bereich 1. Bei Bedarf wird der Rechtsrahmen geklärt oder weiterentwickelt
 - 13 Bereich 2. Der Rechtsrahmen ist besser bekannt
 - 14 Bereich 3. Der Rechtsrahmen wird besser eingehalten, und die mutmasslichen Urheber von Verletzungen werden zur Rechenschaft gezogen
-

17 Schwerpunkt 2 – Verstärkung der Aktivitäten für Schutzbedürftige

- 18 Bereich 4. Das Engagement der Organisationen, die vor Ort zum Schutz beitragen, wird verstärkt
 - 19 Bereich 5. Das direkte Engagement der Schweiz für Schutzbedürftige wird verstärkt
-

23 Schwerpunkt 3 – Stärkung der internationalen Friedensmissionen

- 23 Bereich 6. Die Unterstützung für Friedensoperationen wird verstärkt
 - 25 Bereich 7. Der Beitrag zur Festlegung von Mandaten und Standards wird verstärkt
-

27 Referenzen

28 Überblick der Schweizer Aktionen zum Schutz der Zivilbevölkerung

29 ANHANG – Überblick zu den Aktivitäten und Instrumenten, die der Schweiz zur Verfügung stehen

Einleitung

Der Schutz der Zivilbevölkerung umfasst alle Aktivitäten, die eine vollständige Einhaltung der Rechte von Personen gewährleisten, die nicht (oder nicht mehr) an den Feindseligkeiten teilnehmen. Der Fokus liegt dabei gemäss Wortlaut und Sinn der entsprechenden Bestimmungen auf der Zivilbevölkerung. Festgehalten sind diese Rechte hauptsächlich im humanitären Völkerrecht. Die Menschenrechte, das Flüchtlingsrecht, das internationale Strafrecht und die verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vervollständigen den Schutz. Dieser beschränkt sich nicht auf den Schutz vor direkten körperlichen Übergriffen, sondern beinhaltet auch, dass die Betroffenen unter menschenwürdigen Bedingungen leben können.

Der Schutz der Zivilbevölkerung muss zudem dazu beitragen, Verletzungen zu verhindern und die Verletzlichkeit der schutzbedürftigen Bevölkerung zu verringern. Dieses Ziel wird mit verschiedenen Aktivitäten verfolgt, die darauf abzielen, Verletzungen zu verhindern und zu begrenzen, die Folgen des Konflikts zu mildern und ein sichereres Umfeld zu schaffen. Humanitäre Hilfsaktionen ergänzen und stärken diese Aktivitäten.

Bewaffnete Konflikte betreffen sowohl Einzelpersonen als auch ganze Bevölkerungsgruppen. Je nach Land und Region können die Risiken verschieden sein: Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder, Behinderte, Kranke und Gesundheitspersonal können in derselben Situation unterschiedlichen Bedrohungen ausgesetzt sein und somit unterschiedliche Schutzbedürfnisse haben. Die von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen sind im Allgemeinen die ersten, die Massnahmen zu ihrem eigenen Schutz ergreifen, und müssen deshalb als vollwertige Akteure in die Überlegungen einbezogen werden.

Heute sind die meisten Opfer bewaffneter Konflikte Zivilpersonen, obwohl diese rechtlich geschützt sind. Der Schutz der Zivilbevölkerung ist demnach dringend notwendig und die Schweiz engagiert sich im Rahmen dieser Strategie dafür.

Definition

Der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten beinhaltet gemäss Wortlaut und Sinn der entsprechenden Bestimmungen alle Aktivitäten, die eine vollständige Einhaltung der Rechte von Personen gewährleisten, die nicht (oder nicht mehr) an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Verantwortlichkeiten beim Schutz der Zivilbevölkerung

Die Hauptverantwortung liegt bei den **Staaten**. Sie sind dafür verantwortlich, den Schutz ihrer eigenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Wenn ein Staat seiner Verpflichtung zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht mehr nachkommen will oder kann, hat die internationale Gemeinschaft eine subsidiäre Verantwortung. Das humanitäre Völkerrecht sieht vor, dass jeder Staat, der in einen bewaffneten Konflikt involviert ist, das humanitäre Völkerrecht einhalten muss, dass aber gleichzeitig Drittstaaten verpflichtet sind, dieses durchzusetzen. Die übrigen am bewaffneten Konflikt **beteiligten Parteien**, insbesondere nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, haben ebenfalls die Pflicht, Massnahmen zu treffen, die einen ausreichenden Schutz der Zivilbevölkerung gewährleisten.

Es kommt heute regelmässig vor, dass die **internationale Gemeinschaft** Friedensoperationen mit einem Mandat beauftragt, das auch den Schutz der Zivilbevölkerung umfasst. Federführend bei der Durchführung dieser Einsätze können die Vereinten Nationen oder regionale Organisationen sein.

Auch **internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen** spielen eine wichtige Rolle. Drei Organisationen hat die internationale Gemeinschaft ein Schutzmandat übertragen: dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) und dem UNO-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Ausserdem hat das UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) die Aufgabe, die Kinderrechte zu fördern. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) fördert und schützt die Menschenrechte.

Schutz der Zivilbevölkerung und Schutzverantwortung

Die Schutzverantwortung ist ein politisches Konzept, das bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und ethnischen Säuberungen zur Anwendung kommt. Die Hauptverantwortung liegt beim Staat und der Schwerpunkt bei der Prävention. Falls aber eine Regierung nicht fähig oder willens ist, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, sieht das Konzept auch eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft vor. Der UNO-Generalsekretär schreibt dazu: «Schutz der Zivilbevölkerung und Schutzverantwortung werden immer noch häufig verwechselt. Die beiden Konzepte haben zwar Gemeinsamkeiten, insbesondere was die Prävention und die Unterstützung der nationalen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung betrifft, sie sind aber keinesfalls gleichzusetzen. Erstens handelt es sich beim Schutz der Zivilbevölkerung um ein rechtliches Prinzip, basierend auf dem humanitären Völkerrecht, den Instrumenten zu den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht, bei der Schutzverantwortung dagegen um ein politisches Prinzip, das im Schlussdokument zum Weltgipfel von 2005 festgehalten wurde (siehe Resolution 60/1 der UNO-Generalversammlung). Zweitens bestehen wesentliche Unterschiede im Anwendungsbereich dieser Prinzipien. Der Schutz der Zivilbevölkerung bezieht sich auf Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in bewaffneten Konflikten. Die Schutzverantwortung hingegen gilt nur bei Verstössen, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder ethnische Säuberung gewertet werden könnten» (Bericht des UNO-Generalsekretärs zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, 2012, S/2012/376, Ziffer 21).

Grundlagen dieser Strategie

Der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten ist in der humanitären Tradition der Schweiz verankert. Er ist Bestandteil ihrer Gesetzgebung und ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik.

- Die Bundesverfassung verpflichtet die Schweiz, zur Linderung von Not und Armut in der Welt beizutragen und die Achtung der Menschenrechte, die Demokratie und das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern.
- Gemäss der Aussenpolitischen Strategie 2012–2015 gehören die Förderung und Wahrung des Völkerrechts zu den Grundlagen der schweizerischen Aussenpolitik.
- Die doppelte Eigenschaft als Depositarstaat und Hohe Vertragspartei der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle verleiht dem Bund bei den Aktivitäten zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts eine besondere Legitimität.

Vision

Die Schweiz trägt zu einem besseren Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte bei, indem sie die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente kohärent einsetzt. Als Staat engagiert sie sich dafür, dass die völkerrechtlichen Normen eingehalten, die Hilfe für Schutzbedürftige intensiviert und die internationalen Friedensmissionen gestärkt werden.

Ziele

Mit der vorliegenden Strategie verfolgt die Schweiz folgende Ziele:

1. Verstärkung ihres Engagements und der Wirksamkeit dieses Engagements für die Opfer von bewaffneten Konflikten.
2. Stärkung der internationalen Gemeinschaft bei ihren Aktivitäten zum Schutz der Zivilbevölkerung im Dialog mit ihren Partnern (Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen).
3. Ermutigung anderer Staaten, beim Schutz der Zivilbevölkerung aktiver zu werden.

Anwendungsbereich

Diese Strategie kommt in bewaffneten Konflikten zur Anwendung, die für die Zivilbevölkerung mit spezifischen Risiken einhergehen und in einem bestimmten rechtlichen Rahmen stattfinden.

Ebenfalls zum Einsatz kommen kann die Strategie in einem fragilen Umfeld, das in einen bewaffneten Konflikt münden könnte, oder wenn die Folgen eines Konflikts nach dessen Beendigung weiterhin spürbar sind. Grundsätzlich nicht zum Anwendungsbereich der Strategie gehören Situationen, in denen es zwar zu Gewaltanwendungen kommt, die aber nicht in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen, beispielsweise urbane Gewalt, Auseinandersetzungen zwischen kriminellen Organisationen, einzelne Tumulte und Gewaltakte.



Schwerpunkt 1 – Förderung der Einhaltung des Rechtsrahmens

Die Schweiz trägt zu einem Umfeld bei, das die Einhaltung des Rechtsrahmens und die Verbreitung des Völkerrechts fördert. Bei Bedarf kann dies auch Schritte zur rechtlichen Klärung beinhalten.

Damit das Recht die Opfer während bewaffneter Konflikte wirklich schützt, müssen unbedingt schon vor dem Konfliktausbruch Massnahmen ergriffen werden. Beispiele sind die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, eine adäquate Ausbildung der Streitkräfte, die Anwendung von Gesetzen zum Schutz der Embleme oder die Bestrafung von Verletzungen.

Wenn Konflikte ausbrechen, sind alle Konfliktparteien verpflichtet, das Recht einzuhalten und dafür zu sorgen, dass es tatsächlich eingehalten wird. Wenn der Verdacht besteht, dass Rechtsbestimmungen verletzt wurden, müssen die Konfliktparteien sicherstellen, dass Untersuchungen durchgeführt und die Urheber von Verletzungen verurteilt werden, damit sie nicht straflos davonkommen.

Bewaffnete Gruppen und humanitäres Völkerrecht

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, haben die Pflicht, den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen und sich an das humanitäre Völkerrecht zu halten. In der Praxis kommen sie dieser Verpflichtung, wie übrigens auch die Staaten, sehr unterschiedlich nach. Gewisse Gruppen begehen systematisch Verletzungen, andere achten das Recht wesentlich besser als ihre Gegner. Auf jeden Fall ist die Vorstellung illusorisch, die Zivilbevölkerung schützen zu können, wenn diese Gruppen nicht direkt oder indirekt zu deren Schutz beitragen. Das kann nur durch einen direkten Dialog mit ihnen erreicht werden.

Die Schweiz ist überzeugt, dass ein Dialog mit solchen Gruppen möglich ist, und ihre Erfahrungen bestätigen dies. Einen solchen Dialog kann der Staat führen, auf dessen Gebiet die Gruppen aktiv sind, dies sowohl im Rahmen von Friedensverhandlungen als auch bei der Aushandlung von Vereinbarungen, die einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung bezwecken, wie dies auf den Philippinen und im Sudan der Fall war. Denkbar ist auch, dass ein Drittstaat im Rahmen eines Mediationsprozesses einen solchen Dialog führt, ebenso wie internationale, humanitäre oder nichtstaatliche Organisatio-

nen. Der Einbezug in den Dialog ist dabei keinesfalls als Legitimierung einer Gruppe oder ihrer Methoden zu verstehen.

Die Schweiz ist eine glaubwürdige Partnerin für diese Arbeit, einerseits als Vertrags- und Depositarstaat der Genfer Konventionen, andererseits aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich humanitärer Verhandlungen mit bewaffneten Gruppen. Sie wird insbesondere weiterhin Initiativen unterstützen, die einen Rahmen schaffen, der die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch bewaffnete Gruppen und den humanitären Dialog mit diesen fördert. Sie wird zudem Organisationen unterstützen, die einen konkreten Beitrag zur besseren Einhaltung des Rechts durch bewaffnete Gruppen leisten.

Bereich 1

Bei Bedarf wird der Rechtsrahmen geklärt oder weiterentwickelt

Die Genfer Konventionen von 1949, das Kernstück des humanitären Völkerrechts, wurden von allen Staaten ratifiziert. Sowohl die Menschenrechte als auch das Flüchtlingsrecht geniessen breite Anerkennung. Sie ergänzen sich gegenseitig, und namentlich die Menschenrechte sind auch während bewaffneter Konflikte anwendbar.

Der Rechtsrahmen, der den Schutz der Zivilbevölkerung regelt, erfüllt diesen Zweck grösstenteils, auch wenn gewisse Verpflichtungen allgemein formuliert sind und neue Praktiken oder Technologien Fragen aufwerfen können, die das geltende Recht nicht direkt regelt. Beantwortet werden diese Fragen in der Regel durch eine Klärung oder Bekräftigung der bestehenden Verpflichtungen in spezifischen Bereichen. Ein Beispiel dafür ist die Initiative, aus der das sog. Montreux-Dokument hervorging, das die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und «Best Practices» von Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten zusammenfasst. Solche Klärungen oder Bekräftigungen sind für die Achtung des Rechtsrahmens wesentlich.

Aktionslinien

- Die Schweiz lanciert und unterstützt Initiativen, die den Rechtsrahmen klären und leichter zugänglich machen. Sie bietet langfristige Unterstützung an und hilft mit, über die Ergebnisse dieser Initiativen zu informieren.
- Die Schweiz unterstützt Organisationen, die geeignet sind, den bestehenden Rechtsrahmen weiterzuentwickeln oder zu klären.

Bereich 2

Der Rechtsrahmen ist besser bekannt

Wenn Konfliktparteien den Rechtsrahmen verletzen, kann dies daran liegen, dass diejenigen, die ihn einhalten sollten, diesen Rahmen nicht oder nur theoretisch kennen.

Es braucht jedoch nicht nur theoretische, sondern auch praktische Kenntnisse über diesen Rechtsrahmen. Alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Akteure müssen ausreichend über ihre Pflichten informiert sein, damit sie diese wahrnehmen können. Es gibt im Übrigen eine Verpflichtung zur Bekanntmachung des Rechtsrahmens in der Bevölkerung. Für eine bessere Einhaltung müssen die Staaten über den Rechtsrahmen informieren, diesen aber auch in ihre nationale Gesetzgebung integrieren. Damit ihn die Konfliktparteien besser einhalten können, muss dieser Rechtsrahmen ausserdem Bestandteil der Doktrin, der Verfahrensabläufe, der Ausbildung und des internen Sanktionssystems werden.

Aktionslinien

- Die Schweiz unterstützt Organisationen, die den Rechtsrahmen bekannt machen, sowohl bei politischen Akteuren, Streitkräften, Sicherheitskräften, bewaffneten Gruppen und privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen als auch in der Zivilgesellschaft. Sie unterstützt auch Organisationen, die darauf hinarbeiten, dass diese Rechtsbestimmungen in die Doktrin, die Verfahrensabläufe und die Ausbildung der Streit- und Sicherheitskräfte einfließen.
- Die Schweiz setzt das humanitäre Völkerrecht auf ihrem eigenen Staatsgebiet durch das Interdepartementale Komitee für humanitäres Völkerrecht (HVRK) um und verbreitet es weiter. Das HVRK gewährleistet den Erfahrungs- und Informationsaustausch über das humanitäre Völkerrecht in der Bundesverwaltung und die Umsetzung dieses Rechts in der Schweiz.
- Die Schweiz engagiert sich für eine universelle Ratifikation der entsprechenden internationalen Abkommen und eine Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen.
- Die Schweiz tauscht mit ausländischen Streitkräften Erfahrungen über die Integration dieses Rechts in die Doktrin und in die Ausbildung der Führungskräfte und Truppen aus.

Bereich 3

Der Rechtsrahmen wird besser eingehalten, und die mutmasslichen Urheber von Verletzungen werden zur Rechenschaft gezogen

Ob die Zivilbevölkerung in einem Konflikt tatsächlich geschützt wird, hängt davon ab, ob die Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies ist jedoch nicht automatisch der Fall, sondern es stellen sich dabei zahlreiche Herausforderungen.

Der Schutz der Zivilbevölkerung gewinnt in internationalen Debatten zunehmend an Bedeutung, namentlich in der UNO, aber auch in regionalen Organisationen. Zwischen 1992 und 2012 veröffentlichte der UNO-Generalsekretär neun Berichte zu diesem Thema, und der Sicherheitsrat verabschiedete zahlreiche Resolutionen, die diese Dimension berücksichtigen. Die Herausforderungen, die sich beim Schutz der Zivilbevölkerung stellen, werden international diskutiert, nicht nur bei offiziellen Debatten, sondern auch in Arbeitsgruppen wie der «Group of Friends on the Protection of Civilians», eine von der Schweiz präsierte Gruppe in New York.

Falls in einem Konflikt der Verdacht von Rechtsverletzungen besteht, gibt es verschiedene Instrumente und Mechanismen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Verletzungen erfolgen, aber auch, dass diese dokumentiert und Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Mögliche Aktionen für die Schweiz sind Interventionen in den diversen multilateralen Organisationen, die Einsetzung von Untersuchungskommissionen, Demarchen gegenüber anderen Staaten sowie Sanktionen. Es kann auch vorkommen, dass die Schweiz den Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Friedensförderung vorantreibt.

Die Schweiz engagiert sich auch im Kampf gegen Straflosigkeit. Sie unterstützt den Internationalen Strafgerichtshof und die übrigen internationalen Strafgerichte. Die Verfahren dieser Gerichtsinstanzen sind durch Massnahmen zu ergänzen, die im Sinne einer nachhaltigen Vergangenheitsarbeit das Recht der Opfer auf Wahrheit, Wiedergutmachung und Garantie der Nichtwiederholung der Rechtsverletzungen sicherstellen.

Aktionslinien

- Die Schweiz führt Initiativen durch, die dazu dienen, konkrete Mittel zu finden, welche die Einhaltung des humanitären Völkerrechts verbessern und den Dialog zwischen den Staaten zu diesem Thema stärken.
- Falls erforderlich wirkt die Schweiz bei den Staaten, die in einen bewaffneten Konflikt involviert sind, oder bei multilateralen Organisationen darauf hin, dass diese die Einhaltung des Rechtsrahmens durchsetzen.
- Im Rahmen der UNO und der regionalen Organisationen setzt sich die Schweiz für Beschlüsse ein, die auf einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung abzielen, und nimmt in Debatten in diesem Sinne Einfluss. Sie beteiligt sich an den Themendebatten des Sicherheitsrats, namentlich über die von ihr präsierte «Group of Friends on the Protection of Civilians».
- Die Schweiz unterstützt die Einsetzung von Untersuchungskommissionen.

nen, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen, zum Beispiel indem sie Experten stellt. Sie bringt sich im Kampf gegen die Straflosigkeit ein, und wenn Staaten die Urheber schwerer Völkerrechtsverletzungen nicht verfolgen können oder wollen, unterstützt sie den Einsatz internationaler Strafverfolgungsmechanismen wie den Internationalen Strafgerichtshof.

- Die Schweiz unterstützt die Schaffung von Rahmenbedingungen, die zur Prävention von Rechtsverletzungen und zur Achtung des Rechtsrahmens beitragen, namentlich in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen lokalen Akteuren, um Verletzungen zu verhindern und einen gewaltfreien und fairen Übergangsprozess für die Zivilbevölkerung zu ermöglichen.
- Die Schweiz lanciert und unterstützt langfristig Initiativen, insbesondere in den Bereichen Zugang für humanitäre Organisationen, Dialog mit bewaffneten Gruppen, Kindersoldaten und Vergangenheitsarbeit.

Beispiel: Initiative für die bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts

An der 31. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz wurde die Resolution 31IC/11/R1 über die Stärkung des Rechtsschutzes der Opfer bewaffneter Konflikte verabschiedet. Darin wird anerkannt, dass die Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts gestärkt und langfristig gesichert werden müssen, um den Rechtsschutz der Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern. Im Gegensatz zu anderen Gebieten des Völkerrechts wie den Menschenrechten verfügt das humanitäre Völkerrecht nämlich weder über eine institutionelle Struktur noch über einen wirksamen Überwachungsmechanismus.

In derselben Resolution dankt die 31. Konferenz der Schweizer Regierung «für ihre engagierten Bemühungen, konkrete Mittel und Wege zu suchen und zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem IKRK die Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts gestärkt und der Dialog zwischen Staaten und anderen interessierten Akteuren über Fragen des humanitären Völkerrechts intensiviert werden kann». Zudem wird das IKRK gebeten, in Zusammenarbeit mit den Staaten und gegebenenfalls auch anderen Akteuren «verschiedene Optionen für die Stärkung und Gewährleistung effektiver Mechanismen für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts [...] zu ermitteln und vorzuschlagen und entsprechende Empfehlungen abzugeben».

Im Sinne dieser Resolution haben die Schweiz und das IKRK eine Initiative lanciert, die den Staaten einen regelmässigeren und systematischeren Austausch über wichtige Fragen des humanitären Völkerrechts, vor allem die Einhaltung dieser Regeln, ermöglichen soll. Die Schweiz und das IKRK planen jährliche Staatentreffen mit dem Ziel, konkrete Möglichkeiten für die bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu finden. Diese Optionen sollen der 32. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 2015 vorgelegt werden.



Schwerpunkt 2 – Verstärkung der Aktivitäten für Schutzbedürftige

Ein besserer Schutz der Zivilbevölkerung erfordert eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen (bilateral, multilateral sowie lokal, regional, international). Die Schweiz ist in dieser Hinsicht sehr aktiv, indem sie alle verfügbaren Instrumente mobilisiert und kombiniert. Sie leistet dabei einerseits Unterstützung in Form von finanzieller und technischer Hilfe für humanitäre Organisationen, die sich für den Schutz der Zivilbevölkerung einsetzen. Andererseits engagiert sich die Schweiz direkt, entweder in Form einer Anwaltschaft oder durch den Einbezug des Schutzaspekts in ihre eigenen humanitären Projekte und Entwicklungsprogramme. Ausserdem erhöht die Schweiz die Wirksamkeit ihres Beitrags zum Schutz der Zivilbevölkerung durch die Nutzung von Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren des Bundes, insbesondere durch die Koordination ihrer Initiativen. Sie versucht, mit anderen Ansätzen als Organisationen zu arbeiten, die den Schutz der Zivilbevölkerung als Kernmandat haben, und deren Tätigkeit zu ergänzen.

Um für die Schutzbedürftigen eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, arbeitet die Schweiz dafür, den Schutz für besonders gefährdete Personen zu verbessern. Bewaffnete Konflikte betreffen und bedrohen einzelne Personengruppen unterschiedlich. So haben Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene, Vertriebene und Einheimische, Gefangene und Kranke, Behinderte und ältere Menschen häufig spezifische Schutzbedürfnisse. Diese Gruppen sind nicht alle auf dieselbe Weise bedroht oder betroffen. Schutzaktivitäten müssen deshalb flexibel sein und die dringlichsten Bedürfnisse decken. Die Schweiz verfügt insbesondere über namhafte Erfahrungen beim Schutz von Frauen, Kindern und Vertriebenen und wird weiterhin in dieser Richtung arbeiten. Sie unterstützt Projekte zur Prävention der Rekrutierung von Kindern durch Konfliktparteien und zur Wiedereingliederung von Kindern, die aus dem Dienst entlassen wurden. Weitere Themen, denen sie sich besonders aktiv widmet und in denen sie besonderes Know-how erworben hat, sind zum Beispiel der Kampf gegen Personenminen und der humanitäre Zugang.

Förderung des raschen, ungehinderten humanitären Zugangs

Der rasche, ungehinderte Zugang für humanitäre Organisationen ist zentrale Voraussetzung für jede humanitäre Hilfe. Er ermöglicht das Zustandekommen der Mission, die Versorgung mit Waren und Personal am richtigen Ort, die Verteilung von humanitären Gütern und die Bereitstellung medizinischer Leistungen. Ein uneingeschränkter Zugang gewährleistet auch, dass die betroffene Bevölkerung voll von der Hilfe und den Leistungen profitieren kann, die für sie vorgesehen sind. Dieser Zugang zur betroffenen Bevölkerung ist jedoch bei bewaffneten Konflikten oft eine ständige Herausforderung. In den heutigen bewaffneten Konflikten wird es immer schwieriger, den Zugang für Hilfs- und Schutzleistungen zugunsten der Zivilbevölkerung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Zur Lösung dieser Problematik engagiert sich die Schweiz mit koordinierten Massnahmen auf politischer, rechtlicher und operativer Ebene. Dass ein rascher, ungehinderter Zugang wichtig ist, wird in der UNO und im Rahmen bilateraler Kontakte mit den betroffenen Parteien immer wieder betont. Im Übrigen hat die Schweiz in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Hilfsinstrumente zur Schaffung und Aufrechterhaltung des humanitären Zugangs entwickelt (Handbook on the Normative Framework & Practitioners Manual on Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict). Diese Instrumente klären und erklären den Rechtsrahmen und liefern Informationen und praktische Empfehlungen zum humanitären Zugang für die vor Ort tätigen humanitären Organisationen.

Bereich 4

Das Engagement der Organisationen, die vor Ort zum Schutz beitragen, wird verstärkt

Die Schweiz unterstützt und erleichtert die Tätigkeit von Organisationen, deren Hauptauftrag darin besteht, die Zivilbevölkerung zu schützen. Dazu gehören namentlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR). Finanzielle und technische Unterstützung für diese Organisationen können massgeblich zu einem wirkungsvollen Schutz beitragen. Im Rahmen des von der UNO propagierten Sektoransatzes (Cluster Approach) unterstützt die Schweiz auch die Bemühungen von Organisationen, die im Schutzbereich im weiteren Sinne tätig sind. Ergänzt wird die Liste der Akteure, mit denen die Schweiz zusammenarbeiten kann, durch NGOs, die sich dem Schutz der Zivilpersonen oder gewissen Schutzaspekten verschrieben haben.

Aktionslinien

- **Finanzielle Unterstützung:** Die Schweiz steht internationalen Organisationen mit einem Auftrag zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten mit finanziellen Mitteln oder Sachleistungen zur Seite. Ausserdem unterstützt sie weitere Akteure, deren Tätigkeit einen Schutzaspekt beinhaltet.
- **Technische Unterstützung:** Über das Schweizerische Korps für humanitäre Hilfe (SKH) und den Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung (SEF) stellt die Schweiz Experten und Führungskräfte für Organisationen zur Verfügung, die im Schutzbereich aktiv sind.

Bereich 5

Das direkte Engagement der Schweiz für Schutzbedürftige wird verstärkt

Mit anwaltschaftlichen Aktivitäten will die Schweiz lokale oder nationale Behörden sowie regionale und internationale Organisationen auf das Schicksal der Schutzbedürftigen aufmerksam machen. Als Beitrag zur Definition der humanitären Standards braucht es ein internationales Engagement, das mit einer spezifischen Politik und spezifischen Operationen die Bemühungen zugunsten der Schutzbedürftigen verstärkt. Dies veranschaulichen die Debatten in der UNO, beispielsweise im Rahmen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des ECOSOC. Die Schweiz beteiligt sich hier aktiv.

Im Übrigen versuchen die staatlichen Schweizer Akteure überall dort, wo sie vor Ort präsent sind, bei ihren Projekten und Programmen den Schutzaspekt zu berücksichtigen. Im Rahmen fragiler Kontexte und bewaffneter Konflikte hält sich die Schweiz namentlich an den Grundsatz der Schadensminderung («Do No Harm»). Zudem verfügt sie über Methoden und Ansätze, die speziell auf ein konfliktreiches, fragiles Umfeld ausgerichtet sind (Beispiel: konfliktsensitives Programmmanagement). Darüber hinaus wendet sie die internationalen Schutzgrundsätze an, wie zum Beispiel die Mindeststandards zum Schutz von Kindern.

Aktionslinien

- Die Schweiz pflegt mit anderen Staaten, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen einen regelmässigen Dialog zum Thema Schutz, der darauf abzielt, die Aktionen zugunsten Schutzbedürftiger zu verbessern.
- Die Schweiz koordiniert ihre Bemühungen mit anderen staatlichen Stellen und Geldgebern, damit sie Schutzthemen bei den lokalen oder nationalen Behörden mehr Gewicht verleihen kann.
- Die Schweiz beteiligt sich an der Entwicklung geeigneter Lösungsstrategien und humanitärer Standards. Ein besonderes Augenmerk legt sie auf die Ausarbeitung von Resolutionen mit humanitärer Wirkung, hauptsächlich im Rahmen der UNO.
- Durch den Einbezug des Schutzaspekts in ihre eigenen humanitären Projekte und Entwicklungsprogramme und durch Empfehlungen an ihre Partner, dies ebenfalls zu tun, trägt die Schweiz weiterhin dazu bei, die Folgen von Konflikten für die Betroffenen zu lindern.
- In Zusammenarbeit mit dem UNHCR nimmt die Schweiz im Rahmen einer neuen Resettlement-Politik Gruppen von Flüchtlingen auf.

Beispiel: Aktion der humanitären Hilfe der Schweiz in

Südsudan 2012

Im Rahmen der humanitären Hilfe in Südsudan gewann die Schweiz aufschlussreiche Erkenntnisse zu den Möglichkeiten und Grenzen ihrer Schutzaktivitäten. Diese Erfahrung verdeutlichte, dass die Schweiz auf mehreren Ebenen handeln und damit ihre Hilfe in diesem Bereich stärken kann. 2012 orientierte sich die humanitäre Hilfe der Schweiz im Schutzbereich an vier Schwerpunkten, die ihren üblichen Umsetzungsmodalitäten entsprechen (Bereiche 4 und 5):

1) Finanzielle Unterstützung für Organisationen, die im Schutzbereich aktiv sind (z.B. IKRK, UNHCR, OCHA), und gezielte Finanzierung des Teilbereichs Kinderschutz der UNO (Child Protection Sub-Cluster) über die UNICEF.

2) Entsendung von Schutzexperten des SKH, die den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Programmverantwortlicher Schutz für das UNHCR/ Provinz Upper Nile, Südsudan).

3) Anwaltschaft, wenn auch in bescheidenem Umfang, um die Bedeutung von Schutzthemen für die Schweiz zu unterstreichen (z.B. humanitärer Zugang), im Rahmen von Treffen des Schutzsektors oder des Humanitarian Country Team (HCT) der UNO.

4) Berücksichtigung der Schutzdimension im Rahmen der Direktaktion der humanitären Hilfe der Schweiz im Norden der Region Bahr al-Ghazal (Wassersektor).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die humanitäre Hilfe der Schweiz mit diesem kombinierten Ansatz mehr zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen kann, als wenn sie sich bei ihrer Arbeit nur an einem Schwerpunkt orientiert. Die Konzentration auf Themenkreise, in denen die Schweiz über besonderes Know-how verfügt (z.B. humanitärer Zugang, Schutz von Kindern), hat ebenfalls dazu beigetragen, die Wirkung ihres Engagements zu stärken.

Die Schweiz hat für ihr künftiges Engagement in Südsudan ausserdem folgende Einsichten gewonnen: Weitere gezielte finanzielle und/oder technische Unterstützung im Schutzbereich ist wichtig, Aktivitäten im Bereich der Anwaltschaft sind besser zu koordinieren, insbesondere mit den Akteuren des Bundes und den anderen Geldgebern, und der Schutzaspekt sollte bei direkten Projekten durch eine systematischere Anwendung des konflikt sensitiven Programmmanagements weiter gestärkt werden.

In Südsudan hat die Schweiz auch die neuen Behörden dazu ermutigt, die Genfer Konventionen zu ratifizieren, sowohl direkt als auch durch eine Unterstützung der humanitären Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind (Bereich 2). Die Schweizer Armee hat zudem die neuen Streitkräfte des Südsudans bei der Integration des humanitären Völkerrechts unterstützt (Bereich 2).



Schwerpunkt 3 – Stärkung der internationalen Friedensmissionen

Die Schweiz beteiligt sich an internationalen Friedensoperationen. Diese werden von der UNO und verschiedenen regionalen Organisationen durchgeführt und tragen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bei. Neben dem eigentlichen Schutz ist auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung entscheidend für den Erfolg dieser Einsätze.

Immer mehr Friedensoperationen der UNO beinhalten ein Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere im Rahmen integrierter Missionen. Die Wahrnehmung eines Schutzmandats erfordert eine ganze Palette von Aktivitäten, die von der Schaffung eines sichereren Umfelds bis zum Schutz vor direkter Gewalt reichen. Die zivilen Komponenten dieser Missionen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, zum Beispiel bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen oder der Unterstützung politischer Prozesse, die zu einer Beilegung des Konflikts beitragen.

Bereich 6

Die Unterstützung für Friedensoperationen wird verstärkt

Die Schweiz unterstützt und beteiligt sich seit Jahrzehnten an Friedenssicherungseinsätzen der UNO, der Europäischen Union, der NATO und weiterer regionaler Organisationen. Mehrere hundert Expertinnen und Experten stehen bei militärischen und zivilen Friedensoperationen auf vier Kontinenten im Einsatz. In Konfliktgebieten konzentriert sich die Schweiz auf die Entsendung von Kontingenten, Kleindetachementen und Militärbeobachtern sowie zivilen und militärischen Fachpersonen, zum Beispiel in den Bereichen Polizei, humanitäre Minenräumung, Gesundheitswesen und Reform des Sicherheitssektors. Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Kapazität in der militärischen Friedensförderung sowohl qualitativ als auch quantitativ zu erhöhen.

Die Schweiz leistet substanzielle Beiträge an die Finanzierung der UNO-Friedenssicherungseinsätze. Sie unterstützt weltweit verschiedene Ausbildungszentren und verfügt selber über ein Ausbildungszentrum, an dem sie ihre Erfahrungen weitergibt.

Aktionslinien

- Die Schweiz stellt für Friedensoperationen ziviles und militärisches Personal oder militärische Kontingente zur Verfügung, unter anderem für die humanitäre Minenräumung.
- Die Schweiz trägt zum Ausbau der nationalen und regionalen Ausbildungskapazitäten im Bereich der Friedenssicherung bei.

Bereich 7

Der Beitrag zur Festlegung von Mandaten und Standards wird verstärkt

Mitglieder einer Friedensoperation können nur zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen, wenn sie wissen, was von ihnen erwartet wird, und wenn sie dazu ausgebildet sind. Deshalb ist unbedingt sicherzustellen, dass Armeeinghörige, Polizeikräfte und Zivilpersonen, die sich an solchen Einsätze beteiligen, richtig ausgebildet sind.

Aktionslinien

- Die Schweiz nutzt ihren Einfluss, um darauf hinzuwirken, dass den Schutzbedürfnissen bei der Ausarbeitung der Doktrin für Friedensoperationen Rechnung getragen wird.
- Die Schweiz unterstützt die Erarbeitung internationaler Mechanismen, die dafür sorgen, dass der Schutz der Zivilbevölkerung bei der Ausbildung der Mitglieder von Friedensoperationen stärker thematisiert wird.

Beispiel: Multilaterales Engagement der Schweiz

New York hat in der politischen Entscheidungsfindung zum Schutz von Zivilpersonen einen besonderen Stellenwert. Insbesondere der UNO-Sicherheitsrat hat in diesem Bereich eine massgebliche Rolle gespielt und auf die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen Einfluss genommen, sei es über Mandate zum Schutz der Zivilbevölkerung bei mehreren Friedenssicherungseinsätzen oder mit der Entscheidung, in gewissen Fällen zum Schutz von Zivilpersonen die Gewaltanwendung zu erlauben (Bereiche 6 und 7). Die Ständige Mission der Schweiz bei den Vereinten Nationen ist somit ein zentrales Bindeglied für die Strategie der Schweiz zum Schutz von Zivilpersonen. Namentlich dank ihrer Präsidentschaft der Group of Friends on the Protection of Civilians (Bereich 3), einer informellen Gruppe von Ländern, die dieses Thema zu einer Priorität erklärt haben, hat die Schweiz die Möglichkeit, die Positionen der Mitgliedstaaten mitzugestalten und deren Ansichten in der UNO und deren Organisationen einzubringen. Partner in diesen Prozessen sind das VBS und das EDA in Bern sowie die Botschaften.

Die Ständige Mission organisiert regelmässig Treffen, an denen Experten und Vertreter der UNO sowie weiterer internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft teilnehmen. Sie koordiniert ausserdem gemeinsame Stellungnahmen mit den Mitgliedstaaten der Gruppe vor dem Sicherheitsrat. Durch diesen regelmässigen Austausch trägt sie dazu bei, dass neue Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen auf die Agenda kommen und bei den Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft verstärkt berücksichtigt werden, unter anderem bei Diskussionen über Ausbildungsstandards und Mandate für Friedensoperationen.

Allgemein werden in New York direkt oder indirekt zahlreiche Entscheidungen im Schutzbereich getroffen, die die Tätigkeit der Agenturen, Fonds und Programme betreffen (Bereich 4).



Referenzen

Gesetzgebung

- Bundesverfassung, Artikel 54 und Artikel 58.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Artikel 264 ff.
- Schweizerisches Militärstrafgesetz, Artikel 108 ff.
- Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.

Berichte und Botschaften

- Aussenpolitische Berichte.
- Bericht über die ausserpolitischen Schwerpunkte der Legislatur (Aussenpolitische Strategie 2012–2015).
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz, 2010.
- Armeebericht 2010.

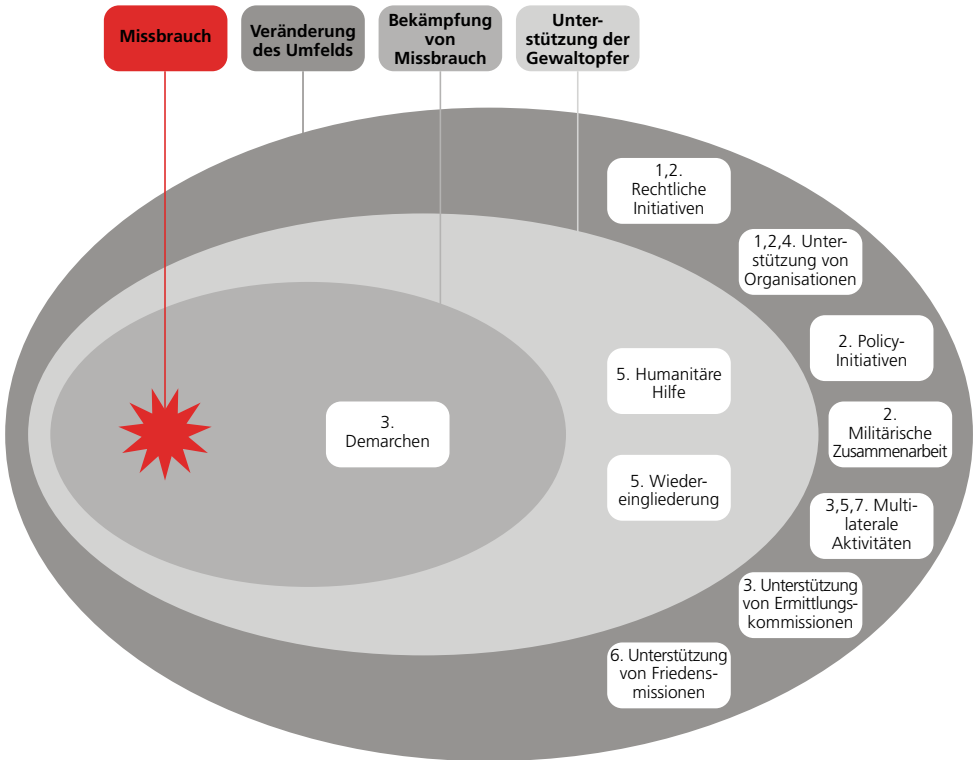
- Botschaft über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, 2001.
- Botschaft über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 2008.
- Botschaft über die Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit 2012–2016: Friedensförderung, Menschenrechte, Demokratie, humanitäre Politik und Migration, 2011.
- Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013 – 2016, 2012.

Sektorielle Strategien

- Die internationale Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen: «Schweizer Strategie 2013 – 2016, 2013».
- Humanitäre Minenräumung: Strategie des Bundes 2012 – 2015, 2012.
- Frauen, Frieden und Sicherheit. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000), 2013.

Überblick der Schweizer Aktionen zum Schutz der Zivilbevölkerung

Das «Schutz-Ei» ist eine grafische Darstellung der drei Aktionsebenen gegen alle Formen von Missbrauch: Bekämpfung von Missbrauch, Unterstützung der Gewaltopfer und Herbeiführung von nachhaltigen Veränderungen im Umfeld, die die Wahrscheinlichkeit verringern, dass sich diese Missbräuche wiederholen («Growing the Sheltering Tree – Protecting Rights Through Humanitarian Action», Inter-Agency Standing Committee [IASC], 2002). Die meisten Aktivitäten der Schweiz zum Schutz der Zivilbevölkerung tragen zur Schaffung eines Umfelds bei, das dem Schutz förderlich ist.



ANHANG – Überblick zu den Aktivitäten und Instrumenten, die der Schweiz zur Verfügung stehen

Initiativen

- Lancierung und Unterstützung von Initiativen, die darauf abzielen, den Rechtsrahmen zu klären und leichter zugänglich zu machen.
- Umsetzung von Initiativen mit dem Ziel, konkrete Mittel zur Verbesserung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und zur Stärkung des Dialogs zwischen den Staaten zu finden.
- Lancierung und langfristige Unterstützung von Initiativen, insbesondere in den Bereichen Zugang für humanitäre Organisationen, bewaffnete Gruppen und Tatsachenermittlung.

Demarchen / Öffentlichkeitsarbeit

- Demarchen bei Parteien eines bewaffneten Konflikts und multilateralen Institutionen, um auf die Einhaltung des Rechtsrahmens hinzuwirken.
- Engagement für eine universelle Ratifikation der einschlägigen internationalen Abkommen und die Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen.
- Unterstützung der Anwendung internationaler Strafverfolgungsmechanismen, beispielsweise des Internationalen Strafgerichtshofs.

Dialog

- Regelmässige Pflege des Dialogs mit anderen Staaten, den internationalen Organisationen und NGOs zum Thema Schutz mit dem Ziel, die Aktivitäten zugunsten schutzbedürftiger Menschen zu verbessern.
- Erfahrungsaustausch mit ausländischen Streitkräften über die Integration des Rechts in die Doktrin und die Ausbildung von Führungskräften und Truppen.

Verhandlungen / Stellungnahmen

- Engagement für Entscheidungen im Rahmen der UNO und der regionalen Organisationen, die auf einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung abzielen, und entsprechende Einflussnahme in Debatten.
- Besonderes Augenmerk auf die Ausarbeitung von Resolutionen mit humanitären Auswirkungen, hauptsächlich im Rahmen der UNO.

Finanzielle Unterstützung / Entsendung von Personal

- Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Sachleistungen für internationale Organisationen mit dem Auftrag zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Unterstützung weiterer Akteure, deren Tätigkeit Schutzaspekte beinhaltet.
- Entsendung oder Finanzierung von Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) und des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung (SEF).
- Entsendung von Militär- oder Zivilpersonal für Friedensoperationen mit Mandaten, die den Schutz von Zivilpersonen beinhaltet.

Integration

- Integration des Schutzaspekts in Länderstrategien und in humanitäre Projekte und Entwicklungsprogramme.

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Gestaltung

Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Fotos

UN Photo: Sylvain Liechti, Riccardo Gangale, Liba Taylor
ICRC: T. Voeten

Illustration

Atelier Bundi, Boll

Fachkontakte

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Sicherheitspolitik VBS, Peter.Marti@gs-vbs.admin.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV, dv@eda.admin.ch
Humanitäre Hilfe DEZA HH, hh@deza.admin.ch
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS, pd-ams@eda.admin.ch

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD
info@gs-ejpd.admin.ch

Bestellungen

Information EDA
Tel.: +41 (0)31 322 31 53
E-Mail: publikationen@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/publikationen auch in elektronischer Form bezogen werden.

Bern, 2013